



Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)

5294/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0417(COD)

AGRI 18
AGRILEG 5
CODEC 48

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
ökologischen/biologischen Landbau
– *Vorstellung durch die Kommission*
– *Orientierungsaussprache*

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. Januar 2026 erhalten
die Delegationen in der Anlage ein Hintergrunddokument zum oben genannten Thema.

**Vorschlag zur Änderung der Verordnung über den ökologischen/biologischen Landbau
hinsichtlich bestimmter Vorschriften für Produktion, Kennzeichnung und Zertifizierung und
bestimmter Vorschriften für den Handel mit Drittländern**

Der ökologische/biologische Landbau ist ein entscheidender Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU und fördert den Umweltschutz, die biologische Vielfalt sowie eine widerstandsfähige und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und ist darüber hinaus zu einer treibenden Kraft für den Generationswechsel geworden. Der ökologische/biologische Landbau bietet nicht nur Vorteile für die Umwelt, sondern hat auch einen großen wirtschaftlichen und unternehmerischen Nutzen. Im Rahmen der GAP wird der Sektor durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt, die dazu beigetragen haben, dass nun 11 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden. Gleichzeitig erkennen Verbraucher und Landwirte den Wert ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die Bedeutung des EU-Bio-Logos für den Binnenmarkt und den Handel mit Drittländern sowie den Beitrag der Sektoren zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU zunehmend an.

Mit der Verordnung (EU) 2018/848, die 2018 angenommen wurde und am 1. Januar 2022 in Kraft trat, wurde der Rahmen der Europäischen Union für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen modernisiert. Der Zeitraum von vier Jahren zwischen dem Erlass und der Anwendung der Verordnung stellte für die Unternehmer (z. B. Landwirte, Verarbeiter, Händler) und die Zertifizierungsstellen eine wichtige Übergangszeit dar, was sich auf Investitionen und die Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau auswirkte. Während dieses Zeitraums stützten sich die Unternehmer weiterhin auf den vorangehenden Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und passten sich gleichzeitig an die bedeutenden Änderungen an, die durch den neuen Rahmen eingeführt wurden.

Folglich beteiligen sich Mitgliedstaaten und Unternehmer seit 2022 an der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848. Nach den ersten Jahren der Durchführung hat sich gezeigt, dass gezielte Anpassungen erforderlich sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten zu vermeiden, die Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen/biologischen Sektors weiter zu fördern und die ökologische/biologische Produktion zum Nutzen der Erzeuger, Händler und Verbraucher in der EU zu optimieren. Die Notwendigkeit von Anpassungen wurde bei den Konsultationen der letzten Monate bestätigt. Dies gilt auch für die einschlägigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Zusammen mit dem Ziel, nach dem Urteil in der Rechtssache *Herbaria II*¹ Klarheit zu schaffen und die Frist (31. Dezember 2026) für das Auslaufen des Status von Drittländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die Zwecke der Gleichwertigkeit anerkannt sind, zu verlängern, hat dies die dringende Notwendigkeit einer gezielten Überarbeitung der Verordnung über den ökologischen/biologischen Landbau, wie von der Kommission in Dokument 16969/25 vorgeschlagen, verstärkt.

Um sicherzustellen, dass – angesichts der geopolitischen Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft der Union derzeit konfrontiert ist – der ökologische/biologische Sektor der EU und die Verbraucher so schnell wie möglich von den Änderungen profitieren und um die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem Handel mit Drittländern zu gewährleisten, ist es wichtig, dass diese Rechtsvorschriften so bald wie möglich angenommen werden. Der Vorsitz Zyperns ist daher trotz der erheblichen Belastung durch die Beratungen über die GAP-Reform bereit, diesem Vorschlag Vorrang einzuräumen, damit der Rat vor Ende Juni 2026 ein Mandat für Verhandlungen mit dem EP annehmen kann, wodurch der Weg für seine Annahme während des künftigen irischen Vorsitzes, einschließlich der zeitintensiven trilateralen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission, geebnet wird.

In diesem Zusammenhang werden die Ministerinnen und Minister ersucht, auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. Januar nach den einleitenden Ausführungen durch die Kommission politische Leitlinien für das weitere Vorgehen bei der Prüfung des Vorschlags vorzugeben. Um eine gezielte Aussprache zu gewährleisten, schlägt der Vorsitz Zyperns folgende Fragen vor:

1. Stimmen die Mitgliedstaaten dem Ziel zu, auf den Abschluss der Beratungen über den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 hinzuarbeiten, damit sie bis Ende 2026 in Kraft treten kann, und um Rechtssicherheit in Bezug auf den Handel mit Drittländern zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass ökologische/biologische Erzeuger, Händler und Verbraucher so bald wie möglich von den vorgeschlagenen Änderungen profitieren?
2. In welchen Punkten sind die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie des Fahrplans², der dem Vorschlag beigefügt ist – der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verordnung weiter präzisiert werden könnte, ohne dabei ihre Annahme zu verzögern?

¹ Urteil vom 4. Oktober 2024, Herbaria Kräuterparadies II GmbH/Freistaat Bayern, Rechtssache (C-240/23), ECLI:EU:C:2024:852.

² <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/7d5eeef0-e152-4074-be17-7f49d22e5f22/download>